

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Stahlberg vom 20.03.1996

vom 11. August 1997

Der Gemeinderat Stahlberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) für die Abrechnungseinheit 1 | 50 v.H., |
| b) für die Abrechnungseinheit 2 | 50 v.H. |

§ 2

In § 12 wird ein Absatz 2 eingefügt:

(2) Wiederkehrende Beiträge und Vorausleistungen darauf können auch in mehreren Raten verlangt werden.

Absatz Nr. 2 wird Absatz Nr. 3,

Absatz Nr. 3 wird Absatz Nr. 4.

§ 12 hat nach der Satzungsänderung folgenden Wortlaut:

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vier Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Wiederkehrende Beiträge und Vorausleistungen darauf können auch in mehreren Raten verlangt werden.

(3) Der Beitragsbescheid enthält:

- 1. die Bezeichnung des Beitrages,**
- 2. den Namen des Beitragsschuldners,**
- 3. die Bezeichnung des Grundstückes,**
- 4. den zu zahlenden Betrag,**
- 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,**

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und

8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Stahlberg, 11. August 1997


(Burckardt)
Ortsbürgermeister



Ausfertigung

Die vorstehende 1. Änderung der Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Stahlberg ist in der vorstehenden Fassung vom Gemeinderat Stahlberg am 26. Mai 1997 als Satzung beschlossen worden. Hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) angeordnet.

Stahlberg, 11. August 1997


(Burckardt)
Ortsbürgermeister



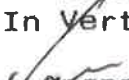
Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Rockenhausen, 11. August 1997

Verbandsgemeindeverwaltung

In Vertretung


(Angne)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26. Mai 1997 mit folgender Mehrheit beschlossen:
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder 6 + Ortsbürgermeister
Anwesende Ratsmitglieder 6 + Ortsbürgermeister
Für die Satzung haben gestimmt 7 Ratsmitglieder
2. Diese Satzung wurde am 13.08.97 im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinden) öffentlich bekanntgemacht
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltende gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

Rockenhausen, 13. August 1997
Verbandsgemeindeverwaltung

(Gert Fischer)